

**Amtliche Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung der Gemeinde Muchow  
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach **Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.02.2021 Beschluss-Nr. 007/2021** und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde – Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim - folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1  
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt auf  |             |
|    | einen Gesamtbetrag der Erträge von                                       | 370.800 EUR |
|    | einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von                                  | 404.000 EUR |
|    | ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von                    | -18.500 EUR |
| 2. | im Finanzhaushalt auf  |             |
|    | a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von                     | 348.800 EUR |
|    | einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von                        | 371.500 EUR |
|    | einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von      | -22.700 EUR |
|    | b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 184.800 EUR |
|    | einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von    | 187.400 EUR |
|    | einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von  | -2.600 EUR  |

festgesetzt.

**§ 2  
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4  
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 34.800 EUR.

**§ 5  
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt durch Hebesatzsatzung festgesetzt worden:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer   |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 323 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 427 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf  | 381 v. H. |

**§ 6  
Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,275 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 7**  
**Weitere Vorschriften**

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personalaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Zinsaufwendungen und –auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
5. Die unter 2-4 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
6. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
7. Mehrerträge aus Fördermitteln/ Spenden/ Eintrittsgeldern/ Schadenerstattungen/ Kostenerstattungen/ Versicherungen usw. im Ergebnishaushalt erhöhen im Produkt die Ansätze für Aufwendungen, entsprechendes gilt für die Ansätze des Finanzhaushaltes.
8. Überplanmäßige Einzahlungen bei der Gewerbesteuer sind für überplanmäßige Auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage einzusetzen.
9. Die Ansätze des Finanzhaushaltes für investive Auszahlungen sind innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig.
10. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 5% der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.
11. Die Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bei Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf gesetzliche Grundlagen (z.B. Finanzausgleichsgesetz) und auf Verrechnungen sowie auf die Jahresrechnung beziehen wird dem/r Amtsleiter/in Finanzen in unbegrenzter Höhe erteilt.

**Nachrichtliche Angaben:**

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 92.431 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 239.926 EUR.
3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 849.444 EUR.

Muchow, 11.02.2021  
Ort, Datum



  
\_\_\_\_\_  
Karsten Grimm, Bürgermeister

**Hinweis:**

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde – Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim – mit Schreiben vom 11.02.2021 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten  
im Rathaus der Stadt Grabow, Am Markt 1, Haus 2, im Bürgerbüro

vom 15.02.2021 bis zum 26.02.2021 öffentlich aus.

Grabow, den 11.02.2021



---

Karsten Grimm, Bürgermeister